

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 8, 1859, S. 443 - 444

Fick, ...: Nachtrag zu der Abhandlung über  
Dispositions-Stellung einer nur theilweise fehlerhaften  
Waarensendung in diesem Archive, Bd. 8. S. 21 ff.

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

Nachtrag zu der Abhandlung über Dispositions-Stellung einer nur theilweise fehlerhaften Waarensendung in diesem Archive, Bd. 8. S. 21 ff.

In dem ersten Theile dieser Abhandlung, welche im ersten Hefte des achten Bandes dieses Archivs erschienen ist, habe ich den Satz zu begründen versucht, daß sich über die Frage, wie sich der Besteller einer nur theilweise contractswidrig beschaffenen Waarensendung zu verhalten habe, kein feststehender Handelsgebrauch nachweisen lasse. Dieser Satz wird durch die seitdem vom Herrn Obertribunalprocurator Seger in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Jahrgang II. pag. 388—390, gemachten Mittheilungen aus der Praxis der Württembergischen Handelskammern, resp. Handelsgerichte schlagend bestätigt. Auch von den Württemberger Organen des Handelsstandes sind über diese Frage ähnlich wie von Seiten der Züricher Handelskammer ganz widersprechende Entscheidungen ergangen. In einer Entscheidung des Handelschiedsgerichts zu Stuttgart vom 18. Juni 1844 wurde unter Bezugnahme auf fr. 38. §. 14. de aedil. ed. (21, 1.) „die Behauptung, daß der Empfänger einer Waare zu bloß theilweiser Annahme einer Waare nicht verbunden sei, für unbegründet“ erklärt und demgemäß erkannt, daß der Besteller einer Sendung von 21 Fäßchen Schweinesett 18 Fäßchen anzunehmen verbunden, die übrigen 3 aber zurückzugeben berechtigt sei. Ein Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart ging dagegen dahin: es werde zwar sehr häufig eine nur theilweise Dispositions-Stellung von Seiten des Versenders connivirt, gleichwohl glaube sie nicht, daß aus solcher Connivenz eine Berechtigung erwachse, sie sei vielmehr der Ansicht, daß zu theilweiser Annahme einer Sendung stets die Zustimmung des Versenders gehöre. In einem Gutachten derselben Handelskammer vom Jahre 1855 wurde dieser Ausspruch dahin erläutert, daß sie damit keineswegs das Bestehen eines andern Gewohnheitsrechts oder feststehenden Gebrauchs behaupten wolle, welcher den Versender berechtige, die theilweise Zurücknahme von Waaren zu verweigern; sie gebe vielmehr das häufige Vorkommen von Ausnahmen von dieser Regel zu, und könne um so weniger aussprechen, daß der Gebrauch auch da unbestritten bestehe, wo es sich nicht von einer, sondern von mehreren Gattungen von Waaren handle, derselbe sei vielmehr besonders in Fällen, wo die Sendungen aus gemischten Waaren bestehen, häufig nicht durchführbar, indem er für die Versender wie für die Empfänger von Waaren von höchst nachtheiligen Folgen sein würde.

Aus der Praxis der Zürcherischen Gerichte haben wir noch einen sehr interessanten Rechtsfall nachzutragen, welcher in Schunberg's Beiträgen, Bd. IX. pag. 280—285, abgedruckt ist. A. hatte bei B.

eine Partie Floretseide von 4 verschiedenen Qualitäten nach 4 verschiedenen Mustern, im Ganzen circa 520 Pfund haltend, das Pfund zu 17 Bagen bestellt. Die Bestellung wurde durch Zusendung von 4 Ballen Nr. 1. bis 4., im Ganzen 586 $\frac{1}{4}$  Pfund haltend, effectuirt; der Besteller stellte aber, weil 2 Ballen Nr. 2. und 4., zusammen 144 Pfund wiegend, mit den betreffenden Mustern nicht conform ausgefallen waren, die ganze Sendung zur Disposition des Verkäufers und forderte den zum Theil gezahlten Preis zurück. Der Versender verlangte dagegen, daß der Besteller, wenn auch die behauptete Musterwidrigkeit als nachgewiesen zu betrachten sei, jedenfalls die beiden musterconformen Ballen behalten und mit 17 Bagen per Pfund bezahlen müsse. Er wurde aber durch Obergerichts-Urtheil vom 27. Dec. 1847 mit diesem Begehren abgewiesen und zur Zurücknahme auch der beiden musterconformen Ballen, sowie zur Zurückzahlung des empfangenen Preises nebst kaufmännischen Verzugszinsen zu 6% verurtheilt. Diese gewiß vollkommen richtige Entscheidung wurde nur nebenbei und gelegentlich auf die richtige Erwägung gestützt, daß hier, weil der Preis ohne Rücksicht auf die 4 verschiedenen Qualitäten, aus denen die ganze Partie bestand, nach dem Gesamtgewichte zu berechnen war, jedenfalls unitas pretii im Sinne der römischen Redhibitionstheorie vorliege. Gar nicht wurde hervorgehoben, daß hier überdieß auch noch objective Zusammengehörigkeit der vier Ballen von verschiedenen Nüancen ein und derselben Waarengattung anzunehmen sei. Man stellte vielmehr die nach unserer Ansicht völlig unerheblichen Erwägungen in den Vordergrund: 1) daß der contractswidrig ausgefallene Theil der Sendung ein verhältnißmäßig bedeutender sei, indem er sich zu dem musterconformen wie  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  verhalte, und 2) daß die fragliche Waare während der Dauer des Streites (beinahe ein ganzes Jahr) bedeutend im Preise abgeschlagen sei, „somit keineswegs angenommen werden könne, es würde seiner Zeit der fragliche Kauf, auch wenn die jetzigen Umstände obgewaltet hätten, abgeschlossen worden sein.“

Prof. Dr. Fick in Zürich.